



VERFÜGUNG

vom 15. Oktober 2004

Wiesendangen. Zonenplan (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. ARV/1353/1998 genehmigte die Baudirektion die letzte Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wiesendangen. Mit Beschluss vom 21. Juni 2004 hat die Gemeindeversammlung Wiesendangen eine Änderung des Zonenplans beschlossen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. August 2004 und des Bezirksrats Winterthur vom 18. August 2004 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Mit Schreiben vom 20. August 2004 ersucht der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2004 betrifft die Umzonung des Geländes der ehemaligen Kläranlage von Wiesendangen von der Zone für öffentliche Bauten in die Gewerbezone mit Empfindlichkeitsstufe (ES) IV. Die Umzonung ermöglicht die Nutzung des Areals der stillgelegten Kläranlage zu gewerblichen Zwecken. Lediglich das Regenbecken wird noch als Stauvolumen benötigt. Das Areal befindet sich nach dem kantonalen Richtplan im Siedlungsgebiet. Es grenzt unmittelbar an die Industriezone der Stadt Winterthur an. Die Erschliessung des Gebiets findet über die private Erschliessungsstrasse statt, die auf dem Gebiet der Stadt Winterthur südlich des SBB-Areals an die Frauenfelderstrasse anschliesst.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wiesendangen vom 21. Juni 2004, mit dem das Areal der ehemaligen Kläranlage, Grundstücke Kat.-Nrn. 3399 (neu 4084 und 4085) und 3393, von der Zone für öffentliche Bauten in die Gewerbezone umgezont worden ist, wird genehmigt.

- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (je unter Beilage eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 15. Oktober 2004
041581/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

